

Vergilben von Papier.

Herr Serog verwirft in seiner Abhandlung (Papier-Zeitung Nr. 50) die Untersuchungsmethode auf Vergilbung mittels Salpetersäure und Ammoniak, welche die Leipziger Papierprüfungs-Anstalt seit Jahren mit Erfolg anwendet, ohne indess einen gegentheiligen Beweis zu bringen. Ich selber habe sehr häufig diese Untersuchungen in Leipzig mit angesehen, und die Resultate sind überraschend. Das Verfahren hat sich in der Praxis herausgebildet und ist werthvoll und zuverlässig, was Winkler durch Untersuchungen grosser Mengen älterer Papiere nachgewiesen hat. Eine grosse Anzahl guter Werke, die zur Untersuchung gelangte, hatte im Laufe der Jahre gänzlich vergilbte Ränder erhalten, und es gelang Winkler mit seinen Manipulationen und Reagentien, auf dem im Innern der Bücher tadellos erhaltenen Papier gleiche Vergilbung in kurzer Zeit hervorzurufen.

Herr Serog hat sich bis jetzt noch viel zu wenig mit Winkler's Vergilbungs-Untersuchungsmethode vertraut gemacht, sonst müsste er längst wissen, dass der Färbung des Papiers bei dieser Methode allerdings Rechnung getragen wird.

Die Aeusserungen des Herrn Serog über das Vergilben von Zellstoffen sind ebenfalls nicht ganz stichhaltig. Alle Natronzellstoffe vergilben nicht, sondern nur diejenigen, welche nach dem Kochen keine genügende Wäsche erfahren. Man wird stets finden, dass Natronstoff an Licht und Luft nicht nachdunkelt, sondern nachbleicht, was jedoch nicht von übermässigem Bleichen herrührt. Dieses gilt selbstverständlich auch für Strohstoff, was zur Genüge daraus hervorgeht, dass gute Werk-, Noten- und Illustrationsdruckpapiere Natronstoffe und besonders Strohstoff enthalten dürfen, ohne von Verlegern, Buchdruckern usw. beanstandet zu werden.

Die übrigen Mittheilungen bringen nichts Neues, nur möchte ich zum Schluss noch darauf aufmerksam machen, dass unter gewissen Umständen auch infolge der Leimung mit schwefelsaurer Thonerde freie Säure im Papiere vorhanden sein kann. Vor Jahren habe ich schon darauf hingewiesen, und gegenwärtig sind eingehende Untersuchungen darüber an amtlicher Stelle im Gange.

S.

Kalkulation der Leimung.

Auf die Bemerkungen in Nr. 50 zu meinem Aufsatz »Kalkulation der Leimung« habe ich Folgendes zu ergänzen.

Jedes Papier, das zur Untersuchung auf Harzgehalt verwendet wurde, entnahm ich der Maschine, nachdem es einige Stunden über dieselbe gelaufen war. In Bezug auf den Harzgehalt dürfte es vollkommen gleichgiltig sein, ob man das Papier der Maschine entnimmt, nachdem es 1½ oder 6 Stunden über dieselbe gelaufen ist. Ich habe dies zwar nicht durch Analyse konstatiert, kann diese Behauptung aber durch den Hinweis auf farbige Papiere beweisen. Wird ein farbiges Papier angefangen, so nimmt die Färbung (d. i. der Farbstoffgehalt) des Papiers solange zu, bis das Siebwasser »richtig vor« ist. Dies dauert etwa eine halbe Stunde. Hierauf ändert sich, sobald aus derselben Bütte gearbeitet wird und dem Farbstoff nicht etwa die Eigenschaft des Nachdunkelns anhaftet, die Färbung, also der Farbstoffgehalt, nicht mehr. — Genau das Gleiche gilt für den Harzgehalt. Es hat auch nie Jemand bemerkt, dass Papier aus derselben Bütte nach zwei-stündigem Arbeiten weniger leimfest war, als z. B. nach 6 Stunden.

Da sich also der Harzgehalt, mit Ausnahme der ersten halben Stunde etwa, im Laufe der Zeit nicht ändert, so ist auch die Befürchtung des Herrn S., dass sich dadurch die Beantwortung der Leimkostenfrage ebenfalls ändere, vollkommen unbegründet.

J. Serog.

Stellen-Angebote mit Zeichen-Adresse.

Der in Nr. 48 dieser Zeitung enthaltene Abhandlung über dieses Thema kann ich aus bestem Wissen in fast allen Theilen beistimmen. Schon im Jahrgang 1890 der Papier-Zeitung äusserte ich mich über die Geheimnisthuerei bei Stellen-Angeboten, ohne dass meine Anregung bisher Erfolg gehabt hätte.

Ich war vor einiger Zeit in der Lage, eine Stellung suchen zu müssen, bewarb mich im Laufe einer kurzen Zeit um neun verschiedene in solcher Weise angebotene Posten und legte die verlangte Photographie bei. Man reicht doch heute auf jede passend erscheinende Anzeige sein Gesuch ein — unter »Zeichen-Adresse« natürlich, denn andere giebt es kaum noch. — wartet in den meisten Fällen vergeblich auf Antwort, und ersucht dann nach 3—4 Wochen höflichst um gütige Rückgabe der s. Zt. gewünschten Photographie, welche man dann, oftmals erst nach wiederholter Mahnung, endlich in etwa 14 Tagen wieder zu Gesicht bekommt. Inzwischen verlangt eine andere unbekannte Firma ebenfalls ein Bild, man hat keins mehr, weil man die auf Reisen befindlichen nicht zurück erhalten kann, und verliert dadurch einen passenden Posten.

Diese Uebelstände würden nicht so schlimm sein, wenn die Suchenden bei Abfassung ihrer Anzeigen aufrichtig wären. Aber hier herrschen oft die ärgsten Uebertreibungen. Wie oft kommt es wohl vor, dass von einer »grössern« oder »bedeutenden« Fabrik ein tüchtiger Buchhalter — bisweilen sogar ein »erster« — mit allen möglichen hervorragenden Kenntnissen und Eigenschaften gesucht wird. Findet man den Posten geeignet, um sich darum zu bewerben, so muss man bei Eintreffen der

Antwort sehr an der »Grösse« usw. des Geschäfts zweifeln, ja mitunter sogar daran, ob dasselbe überhaupt mehr als diesen einen Kontorbeamten beschäftigt.

Dann kommt die leidige Frage: Gehaltsansprüche. Was soll man hierzu sagen? Wo liegt die anbietende Fabrik, von welchem Geschäftsumfange ist sie usw.? Ohne bestimmte Anhaltspunkte hierüber lässt sich doch ein gerechter Gehaltsanspruch garnicht machen! Steht dagegen unter dem Angebot Ort und Name, so wissen wohl die meisten Bewerber annähernd, welche Ansprüche sie bei der Bewerbung um den Buchhalterposten oder dgl. stellen können, und ob sie überhaupt dafür geeignet sind.

Wäre aus den Angeboten immer die Firma und einiges Nähere klar ersichtlich, wüsste jeder Bewerber von vornherein, um was er sich bewirbt, so würde manche unnütze Schreiberlei vermieden.

Ich bitte daher die Herren Stellen-Anbieter im Interesse aller armen Stellessuchenden, in Zukunft offen vorzugehen, also ihre Adresse den Angeboten beizufügen, in der Wahl der Bewerber nicht allzulange unschlüssig zu sein, und nach derselben in der gleichen Zeitung die kurze Mittheilung zu bringen: »Stelle besetzt«. Umgehende Rücksendung aller eingeforderten Belege, Photographien usw. würde jedem durchgefallenen Bewerber hoch erwünscht sein.

C.

Das Geschäftsbuch.

Jeder Fachmann wird wohl mit Interesse in Nrn. 42 ff. den Aufsatz »Das Geschäftsbuch« von C. Riefenstahl, der wirklich viel Beachtenswerthes enthält, gelesen haben. Namentlich sollten nicht nur die Geschäftsbücher-Fabrikanten, sondern auch die Händler, welche ihre Bücher bei kleinen Buchbindern arbeiten lassen und denselben das Material geben, den Abschnitt »Das Papier« wiederholt lesen und beherzigen. Es wird in neuerer Zeit, um nur bei dem Wettrennen nach Kundschaft eine Nasenlänge früher anzukommen, d. h. nur ja recht billig zu erscheinen, soviel bei der Qualität des Papiers gesündigt, dass es eine Schande ist, solche Bücher noch Geschäftsbücher zu nennen.

Nur mit einem Abschnitt, der mit der Ueberschrift »Der Sprungrücken« versehen ist, kann ich mich mit dem Verfasser nicht einverstanden erklären. Der Absatz 3 dieses Artikels liest sich so, als wenn Herr Riefenstahl, als er vor 25 Jahren bei meinem damals noch lebenden Vorgänger arbeitete, den sogenannten englischen Sprungrücken selbst erfunden habe, Rosenthal diesen erst durch ihn kennen gelernt, denselben aber aus Sparsamkeitsrücksichten nur bei feinem Büchern verwendet hätte. Dies beruht auf einem Irrthum des Herrn Riefenstahl. Nach Aussage meines bei mir seit 1856, also seit 37 Jahren arbeitenden Werkführers, Herrn B. Schlobig, wurde der angezogene Rücken schon vor 35 Jahren bei mir gearbeitet, und die im Jahre 1862 bei der Londoner Ausstellung prämiirten Bücher meiner Firma waren gleichfalls so hergestellt. Jedenfalls werden seit den zwanzig Jahren, die ich das Geschäft besitze, diese Rücken nicht allein bei feinem Büchern, sondern bei allen, selbst für das Lager gearbeiteten, angewendet. Es leben hier in Berlin noch genügend Buchbinder, die vor, bezw. mit Herrn Riefenstahl, bei meiner Firma gearbeitet haben, die das vorstehend Gesagte gern bestätigen werden.

Berlin, 26. Juni 1893.

Leopold Gronau
i. F. Julius Rosenthal.

I. B. 33/92.

— 22 —

In der Privatklagesache

des Fabrikdirektors Möbius zu Muskau, vertreten durch den Rechtsanwalt Luks daselbst, Privatklägers, gegen den Kaufmann Oskar Hermann zu Hamburg, Alexanderstrasse No. 2, Angeklagten,

wegen öffentlicher Beleidigung, hat das Königliche Schöffengericht zu Muskau in der Sitzung vom 8. Juni 1893 für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen einfacher und wegen öffentlicher Beleidigung des Privatklägers zu zwei Monaten Gefängnis verurtheilt. [65689]

Die Kosten des Verfahrens, einschliesslich der dem Privatkläger erwachsenen baaren Auslagen, werden dem Angeklagten auferlegt.

Dem Beleidigten, Fabrikdirektor Moebius zu Muskau, wird die Befugnis zugesprochen, den verfügenden Theil des Urtheils innerhalb vier Wochen nach Rechtskraft desselben einmal in der von Carl Hofmann herausgegebenen, zu Berlin erscheinenden »Papier-Zeitung«, und zwar im Hauptblatte derselben, in derselben Druckart, in welcher der in Nr. 39 der »Papier-Zeitung« vom 15. Mai 1892 enthaltene, mit »Braunholzpapier, Hamburg, den 8. Mai 1892« überschriebene und »Oskar Hermann« unterschriebene Artikel gedruckt ist, auf Kosten des Angeklagten zu veröffentlichen.

Von Rechts Wegen.

Die Richtigkeit der Abschrift der Urtheilsformel wird bezeugt und die Rechtskraft des Urtheils bescheinigt.

Muskau, den 21. Juni 1893.

(L. S.) Deneke, Sekretär,

als Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.